

Instrumentenmietvertrag

Zwischen der Stadtkapelle Karben e.V. und dem Vereinsmitglied

Hauptmieter*: Vorname: _____ Nachname: _____

*) Der Hauptmieter ist der alleinige Vertragspartner und verantwortlich für die Erfüllung aller Pflichten aus diesem Vertrag.

Nutzer*: Vorname: _____ Nachname: _____

*) falls abweichend von Hauptmieter und bei Minderjährigen

Hinweis: Die in diesem Vertrag verwendeten Bezeichnungen „Hauptmieter“, „Mieter“ und „Nutzer“ beziehen sich auf Personen jeglichen Geschlechts (männlich, weiblich, divers).

Straße / Nr.: _____ PLZ / Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

wird folgender Instrumentenmietvertrag geschlossen:

§ 1 - Mietgegenstand und Mietdauer

Die Stadtkapelle Karben e.V. überlässt ab _____ für maximal 24 Monate folgendes Instrument:

Instrument	Fabrikat/Modell	Seriennummer	Inventar-Nummer

Zubehör: _____

§ 2 - Zustand und Pflege des Instruments

Das Instrument wird **funktionsfähig und gereinigt und inklusive Zubehör** übergeben. Es ist sorgfältig zu behandeln und nach den Pflegeanweisungen des Herstellers mit den zugelassenen und empfohlenen Pflegemitteln zu pflegen.

§ 3 - Eigengebrauch

Das überlassene Instrument ist nur zum Eigengebrauch bestimmt und darf in keinem Fall weitergegeben werden.

§ 4 - Reparaturen

Notwendige Reparaturen während der Nutzungszeit, die kein Versicherungsfall sind, trägt der Mieter.

§ 5 - Wartung, Reinigung und Endabnahme

Wartungen und Reinigungen des Instruments sind gemäß den Empfehlungen des Herstellers in regelmäßigen Abständen und auf Kosten des Mieters durchzuführen.

Der Mieter verpflichtet sich, vor der Rückgabe des Instrumentes am Ende des Mietvertrages, für das Instrument, inklusive Koffer/Gigbag und Zubehör eine Inspektion und Reinigung durch eine professionelle Musikwerkstatt auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Erfolgt diese Inspektion und Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß, ist die Stadtkapelle Karben e.V. berechtigt, diese auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen. Bei Bedarf vermittelt die Stadtkapelle Karben e.V. den Kontakt zu einer Musikwerkstatt.

§ 6 - Instrumentenversicherung

Die Stadtkapelle Karben e.V. versichert das Instrument im Rahmen ihrer Instrumentenversicherung wie folgt:

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich lt. Vertrag auf Beschädigung oder Verlust, insbesondere auf Schäden, entstanden durch Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitzschlag, Explosion, Wasser und elementare Ereignisse.
2. Die Versicherung gilt ohne Unterbrechung, also während des Gebrauchs, auf allen Transporten und immer, solange sich die Instrumente in Ruhe befinden.
3. Nachtzeitklausel: Befinden sich die versicherten Sachen in einem Fahrzeug, das im Freien, in Parkhäusern oder in unbewachten und unverschlossenen Garagen oder sonstigen Abstellräumen abgestellt ist, so besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen nur, wenn der Versicherungsnehmer (hier Nutzer) nachweist, dass der Schaden nicht zwischen 22 und 6 Uhr eingetreten ist oder das Fahrzeug während dieser Zeit ständig beaufsichtigt war.
4. Der Nutzer/Versicherungsnehmer trägt bei jedem versicherten Schaden, mit Ausnahme von Brand, Blitzschlag, Explosion und höhere Gewalt, einem **Selbstbehalt von € 50,00** pro Schadenfall.
5. Die Versicherung erstreckt sich **nicht** auf Schäden und Verluste, welche
 - durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz,
 - durch Aufruhr, Plünderung, Kriegsereignisse oder Verfügung von hoher Hand,
 - durch mut- oder böswillige Beschädigung, Untreue oder Diebstahl von Familienangehörigen herbeigeführt werden.
6. Schäden durch Witterungs- und Temperatureinflüsse sowie Leimlösungen und gewöhnliche Lack- und Schrammschäden sind **nicht** versichert.

§ 7 - Meldepflicht bei Schäden/Verlust

Alle Schäden/Verluste sind unverzüglich der Stadtkapelle Karben e.V. mit entsprechender Dokumentation zur Weiterleitung an die Versicherung zu melden.

§ 8 - Haftung bei Versicherungsverweigerung

Verweigert die Versicherung den Schadensausgleich aufgrund eines vom Nutzer zu vertretenden Verhaltens (z.B. grobe Fahrlässigkeit, Verletzung der Meldepflicht), so verpflichtet sich der Mieter zur

Übernahme der Reparaturkosten oder des Zeitwerts des Instruments, abzüglich des eventuell bereits geleisteten Selbstbehalts.

§ 9 - Mietgebühren und Versicherung

Das Entgelt für die Versicherung ist in den Nutzungsgebühren enthalten.

§ 10 - Vorzeitige Rückgabe

Bei vorzeitiger Rückgabe des Instrumentes erlischt der Vertrag zum Monatsende.

§ 11 - Zahlungsweise

Die monatliche Nutzungsgebühr von € 7,50 wird per Einzugsermächtigung (Konto der Mitgliedsabbuchung des Hauptmieters) eingezogen.

§ 12 - Kündigung und Rückvergütung

Eine Kündigung ist jederzeit zum Monatsende unter Beachtung von § 13 möglich. Eine Rückvergütung innerhalb des Monats erfolgt nicht.

§13 - Vertragsende und Rückgabe

Der Vertrag endet erst in dem Monat, in dem die ordnungsgemäße Rückgabe des Instrumentes, inklusive Zubehör erfolgt ist und sich das Instrument wieder im vollständigen Besitz der Stadtkapelle Karben e.V. befindet. Die Abgabe bei einer Fachwerkstatt genügt nicht, es ist die Rücknahmebestätigung der Stadtkapelle Karben e.V. als Nachweis notwendig.

§14 - Datenschutzhinweise

Der Verein Stadtkapelle Karben e.V. erhebt und verarbeitet die im Rahmen dieses Mietvertrags angegebenen personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Kommunikation bezüglich des Instrumentes. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vertragszwecks (z.B. Meldung an die Versicherung im Schadensfall) oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich.

Die Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Ihnen stehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu. Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich jederzeit an den Vorstand des Vereins wenden.

§ 15 - Gerichtsstand

Im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen ist der Gerichtsstand das Amtsgericht Frankfurt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Stadtkapelle Karben e.V.)

(Unterschrift Hauptmieter)